

leisten, und kann derselbe noch einer besonderen Ahndung unterzogen werden. Zu dieser Ersatzpflicht können, im Falle der Beschädiger nicht ermittelt wird, alle Schüler der betreffenden Abtheilung verhalten werden.

§. 11.

Das Tabakrauchen in den Räumlichkeiten der Schule ist nicht gestattet.

§. 12.

Nach Beginn der Vorlesung wird der Saal geschlossen, später Kommende finden keinen Einlass mehr. Nach Beginn des Actzeichnens und des Curses für plastische Gegenstände der Vorbereitungsschule wird der Zeichensaal geschlossen.

Später Kommende können erst in der Zwischenstunde in den Saal eintreten.

Nach beendiger Unterrichtszeit werden sämtliche Hör- und Arbeitssäle geschlossen und dürfen ausser dieser Zeit nur mit besonderer Erlaubniss benützt werden. Diese ist für Unterrichtszwecke bei dem betreffenden Professor anzusuchen.

§. 13.

Sämmtliche Zöglinge dieser Schule, gleichviel, ob sie ordentliche oder Hospitanten sind, unterstehen der Disciplinarordnung.



Curs für Zeichenlehrer

an der

Kunstgewerbeschule des Oesterreichischen Museums.

§. 1.

Für Diejenigen, welche sich zu Lehrern oder Lehrerinnen im Zeichenfache für Mittel- oder Gewerbeschulen auszubilden die Absicht haben, wird an der Kunstgewerbeschule des k. k. Oesterr. Museums für Kunst und Industrie vom Schuljahre 1872/73 angefangen ein Specialcurs eröffnet, dessen Dauer in der Regel auf drei Jahre festgestellt wird.

§. 2.

Zum Eintritt in diesen Specialcurs werden, entsprechend den §§. 13 und 14 des Statuts der Kunstgewerbeschule, erfordert:

1. das vollendete 16. Lebensjahr;
2. der Nachweis über die beendeten Studien eines Untergymnasiums, einer Unterrealschule oder einer vollständigen Bürgerschule;